

bei einer Gesamtzahl der Plätze (Sitz- und Stehplätze)	
bis zu 100 Plätzen	10 M
bei mehr als 100 bis 150 Plätzen	16 "
" " " 150 " 200	22 "
" " " 200 " 300	32 "
" " " 300 " 400	48 "
" " " 400 " 500	64 "
und für je weitere 100 Plätze von je	20 "

Mitgerechnet werden sämtliche baupolizeilich genehmigten Plätze ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich vorhanden oder besetzt sind. Die Steuer wird für jeden Tag erhoben, an dem eine Vorführung erfolgt.

§ 2e. Der Steuer nach § 2 a—2 d unterliegen solche Veranstaltungen nicht, die ausschließlich wissenschaftlichen, belehrenden oder Unterrichts-zwecken dienen und wenn gleichzeitig auf Seiten des Unternehmers nicht die Absicht einer Gewinnerzielung zum eigenen Vorteile besteht.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Luftbarkeit bei der Stadthauptkasse zu bezahlen.

Für die Zahlung haftet derjenige, welcher die Luftbarkeit veranstaltet und falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Luftbarkeit hergegeben wird, der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

### Ortsstatut gegen die Verunstaltung der Straßen und Plätze der Stadt Halberstadt.

§ 1. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen an den in § 2 genannten Straßen und Plätzen ist zu verjagen, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Die neue bauliche Herstellung muß sich dem Gesamtbilde der Straße oder des Platzes einordnen.

§ 2. Die Bestimmung des § 1 greift Platz für folgende Straßen und Plätze: Abtshof, Antoniusstraße, Bakenstraße, Burgtreppe, Breiteweg, Dominikanerstraße, Domplatz, Düsterngraben, Fischmarkt, Franziskanerstraße, am Frauenhause, Teil der Georgenstraße zwischen Kulk und Promenade, Gerberstraße, Götddenstraße, Grauehof, Gröperstraße, Grudenberg, Harleberstraße, Hohe-  
weg, Holzmarkt, Hühnerbrücke und Ecke Grudenberg, Johannesbrunnen, Judenstraße, Klagenplan, Klein-Blankenburg, Krebscheere, Kühlingerstraße, am Kulle, Kulkstraße, Lichtengraben, Lindenweg, Martiniplan, Morisplan, h. d. Münze, Ochsenkopffstraße, Peterstreppe, Paulsstraße, Paulsplan, Plantage, h. d. Rathaus, h. d. Richterhause, Schmiedestraße, Schuhstraße, Tränkfort, Trillgasse, Voigtei, Westendorf, Woort, Zwickeln.

§ 3. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Aenderungen an den in Halberstadt vorhandenen Kirchen, dem Dompfropsteigebäude, dem Rathaus, der alten Münze, dem Ratsteller, der Stadtmauer, dem Jagdschloß

Spiegelsberge, Mausoleum, Stelzfuß (Holzmarkt Nr. 8), Wintler'schen Haus, der Kommiss, Spiegelschen Kurie, dem Gleimhaus, der Franzosenkirche, dem Landgericht, Amtsgericht, Burcharthloster, Eingang zur alten katholischen Schule in der Gröperstraße, sowie zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung der vorgenannten Bauwerke ist zu verjagen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

§ 4. Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurf dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund dieses Statuts geforderten Aenderungen in keinem angemessenen Verhältnis zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung dieses Statuts abzugehen.

§ 5. Die Anbringung von Reklameschildern, Schaukasten, Aufschriften und Abbildungen bedarf der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu verjagen, unter denen nach §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1907 (Gesetzsammlung Seite 260) bzw. nach den §§ 1—4 dieses Statuts die Genehmigung zu Bauausführungen zu verjagen ist.

§ 6. In Vorgärten dürfen Zelte und andere Baulichkeiten, Schaukasten oder Schilder nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde errichtet werden, im übrigen müssen die Vorgärten ganz mit Schmutzanlagen versehen sein, welche gärtnerisch gut angelegt sind und dauernd gut unterhalten werden.

§ 7. Vor der Erteilung oder Verjagung der Genehmigung ist in den Fällen der §§ 1—4 dieses Ortsstatuts — abgesehen von solchen untergeordneter Bedeutung, von denen eine Einwirkung auf den Gesamteindruck der Straße oder des zu schützenden Bauwerks nicht zu erwarten ist — ein Veirat zu hören. Dieser besteht aus einem Magistratsmitglied, einem vom Magistrat zu wählenden, künstlerisch gebildeten Baufachverständigen, zwei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Hausbesitzern, und zwei vom Kunstverein zu wählenden Mitgliedern dieses Vereins. Die Wahlen erfolgen auf je 3 Jahre.

§ 8. Ist ein Bauentwurf zu beanstanden, so hat die Baupolizeibehörde den Bauherrn und den Bauausführenden zu einer mündlichen Besprechung einzuladen, um zunächst eine Einigung zu versuchen.

### Fahrpreis-Ordnung der städtischen Straßenbahn zu Halberstadt vom 7. Januar 1907.

1. Der Fahrpreis beträgt 10 s für die einmalige Fahrt auf sämtlichen Strecken mit dem Recht des einmaligen Umsteigens an den drei Kreuzungspunkten: Fischmarkt, Ecke der Kaiser- und Spiegelstraße, Grudenberg.